

## Anhang 1

### 3.1.7 Reglement über die Mitgliedschaft im Schweizerischen Floristenverband und in der Sektion („Mitgliederreglement“)

Das Reglement über die Mitgliedschaft stützt sich auf Art. 4.3 der "2.2 Statuten" des Schweizerischen Floristenverbandes. Es regelt die Details der Mitgliedschaft, in Ergänzung zu den Statuten.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet, sie gilt jeweils auch für das andere Geschlecht.

#### 1. Arten der Mitgliedschaft

---

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind auch Mitglieder einer Sektion und umgekehrt. Die Statuten des Verbandes kennen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder (AM)
- Berufsmitglieder (BM)
- Passivmitglieder (PM)
- Partnermitglieder (LM)
- Ehrenmitglieder (EM)

#### 2. Aktivmitglieder

---

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Blumenfachhandel selbständig betreiben. Jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Inhaberin oder Mitinhaberin eines Blumenfachhandels, die den Ausweis über eine seriöse Geschäftsführung zu erbringen vermag und über die von der zuständigen Instanz als genügend erachteten Fähigkeiten verfügt, kann Aktivmitglied werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Aufnahme einer juristischen Person, die einen Blumenfachhandel betreibt, möglich, sofern der für die Führung des Geschäftes persönlich Verantwortliche die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden Firmen des Engroshandels (Blumengrossisten) und Vermarktungsorganisationen (Blumenbörsen). Diese können nur als Partnermitglied aufgenommen werden.

#### 2.1 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

##### 2.1.1 Rechte der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder geniessen alle Vorteile der Mitgliedschaft:

- Stimmrecht an Versammlungen des SFV und der Sektion
- Aktives und passives Wahlrecht

- Über die Geschäftsstelle schriftliche Anträge an die SFV-Generalversammlung zu stellen, resp. über den Sektionsvorstand an die Sektions-GV.
- Teilnahme an allen Verbands- und Sektionsanlässen
- Nutzung sämtlicher, Leistungen und Vergünstigungen des Verbands und der Sektion
- Erhalt der für die Aktivmitglieder bestimmten Informationen

### **2.1.2 Pflichten der Aktivmitglieder**

- Die Mitglieder haben die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern
- Pflicht zur Teilnahme an den Generalversammlungen von SFV und Sektion, im Gegenzug Entschädigung für die Teilnahme
- Beitragspflicht
- Pflicht, den Erhebungsbogen für den Mitgliederbeitrag termingerecht zu übermitteln
- Pflicht, Umfragen für statistische Auswertungen zu beantworten

### **2.2 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von den Generalversammlungen des SFV und der Sektion beschlossen.

### **2.3 Vorgehen beim Erwerb der Aktivmitgliedschaft**

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschieht folgendermassen:

- Firmen, die sich für die Mitgliedschaft interessieren, erhalten vom Verband oder von der Sektion ein Anmeldeformular, die Statuten und die Reglemente des Verbandes sowie die Broschüre mit dem Leistungskatalog und weiteren Informationen über die Mitgliedschaft.
- Die SFV-Geschäftsstelle erfasst das neue Mitglied als provisorisches Mitglied.
- Firmen, die sich bei der Geschäftsstelle des Verbandes melden, erhalten von dieser die Information über die betreffende Sektion. Das Anmeldeformular und die Unterlagen werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit überprüft und an das jeweilige Sektionspräsidium weitergeleitet. Dieses hat die Möglichkeit, innert 2 Wochen Bedenken gegen die Aufnahme anzumelden.
- Die Geschäftsstelle beschliesst aufgrund eines Kriterienkatalogs (*siehe Anhang 2*) über die Aufnahme der Firma.
- Das Gesuch muss innerhalb von 2 Monaten genehmigt oder abgelehnt werden. Der Gesuchsteller wird während dieser Periode als provisorisches Mitglied geführt und kann bereits von einzelnen Vorteilen profitieren.
- Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller und der SFV-Geschäftsstelle durch die Sektion schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.
- Die SFV-Geschäftsstelle sendet dem Neumitglied das Willkommenspackage zu und meldet die Neuaufnahme sowohl der Sektion wie auch wichtigen Dienstleistungspartnern.

### **2.4 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung oder Verkauf des Geschäftes und wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt. Berücksichtigt wird das Datum der Auflösung, des Verkaufs oder spätestens der Erhalt der schriftlichen Information. Wird ein Übertritt zu den Passivmitgliedern nicht gewünscht, muss dieser schriftlich abgelehnt werden.

Beim Ableben eines Inhabers oder beim Verkauf einer AG oder GmbH bleibt die Mitgliedschaft weiterhin bestehen. Die Daten werden mutiert, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt bleiben.

Die SFV-Geschäftsstelle hat, in Absprache mit dem Vorstand der Sektion, das Recht ein Mitglied auszuschliessen, dies insbesondere wegen:

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- Absichtliche Missachtung der Statuten und von Verbandsbeschlüssen
- Zuwiderhandlung gegen die Verbands- und Berufsinteressen

Eine Auflösung der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird unmittelbar mit dem Beschluss der SFV-Geschäftsstelle wirksam.

Ein Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist zuhanden des Zentralvorstands innert 4 Wochen schriftlich bei der SFV-Geschäftsstelle einzureichen. Der Zentralvorstand holt vor dem Entscheid die Meinung des Sektionspräsidiums ein.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus dem Schweizerischen Floristenverband erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Sektion – und umgekehrt.

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft beim Verband endet auch die Mitgliedschaft in der AHV-Ausgleichskasse und in der Pensionskasse Gärtner und Floristen und sämtliche Vergünstigungen der Mitglieder-Dienstleistungen fallen weg.

Die Auflösung der Mitgliedschaft, sei es durch Kündigung oder Ausschluss, entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen und übrigen Verpflichtungen. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diesen vollumfänglich nachzukommen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückvergütung jeglicher Art.

### **3. Berufsmitglieder**

---

Gelernte Floristen, die keinen eigenen Blumenfachhandel führen oder keine leitende Funktion in einem Nichtmitgliedbetrieb haben (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von SFV oder Sektionen), sich im Verband engagieren oder am Verband und seinen Leistungen interessiert sind, können Berufsmitglieder werden.

Floristen, die unterrichten, instruieren, und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und die Voraussetzungen erfüllen, sind Berufsmitglieder.

#### **3.1 Rechte und Pflichten der Berufsmitglieder**

##### **3.1.1 Rechte der Berufsmitglieder**

Berufsmitglieder haben folgende Rechte:

- Erhalt der für die Mitglieder bestimmten Informationen (Newsletter)
- Bezug von den im Dokument "Leistungen des Schweizerischen Floristenverbandes" definierten Dienstleistungen für Berufsmitglieder

- Teilnahme als Gäste an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Regionalsektion ohne Stimmrecht

### **3.1.2 Pflichten der Berufsmitglieder**

- Beitragspflicht

### **3.2 Beendigung der Berufsmitgliedschaft**

Die Kündigung der Berufsmitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

## **4. Passivmitglieder**

---

Die Passivmitgliedschaft wird **pensionierten** Aktiv- und Berufsmitgliedern angeboten. Mitglieder, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Bedingungen einer Passivmitgliedschaft erfüllen, werden automatisch in eine Passivmitgliedschaft überführt.

Die Passivmitgliedschaft besteht sowohl im Verband wie auch in einer Sektion.

### **4.1.1 Rechte der Passivmitglieder**

- Teilnahme als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Sektion.
- Bezug von den im Dokument "Leistungen des Schweizerischen Floristenverbandes" definierten Dienstleistungen für Passivmitglieder
- Passivmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.

### **4.1.2 Pflichten der Passivmitglieder**

- Beitragspflicht

### **4.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

## **5. Partnermitglieder**

---

Partnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation

betreiben. Dienstleistungspartner des Verbandes oder der Sektion sind ebenfalls Partnermitglied, inkl. Bildungsinstitutionen.

### **5.1.1 Rechte der Partnermitglieder**

- Eingeschränkter Zutritt zu den Versammlungen des Verbandes und der Sektion
- Bezug von den im Dokument "Leistungen des Schweizerischen Floristenverbandes" definierten Dienstleistungen für Partnermitglieder zu Mitgliederkonditionen
- Partnermitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.
- Partnermitglieder und deren Mitarbeiter verfügen über kein Stimmrecht, haben kein Recht zur Wortmeldung und können nicht als Vertreter einer Aktivmitgliedfirma delegiert werden.

### **5.1.2 Pflichten der Partnermitglieder**

- Beitragspflicht

## **5.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **6.1 Rekurs bei Ausschluss**

Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es innert 30 Tagen beim Zentralvorstand dagegen Rekurs einreichen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Parteien (inkl. Sektionspräsidium) abschliessend.

### **6.2 Inkrafttreten und Änderungen**

Dieses Reglement tritt mit Erlass der neuen Sektionsstatuten per 06. März 2017 in Kraft.

### **6.3 Anwendung**

Dieses Reglement gilt für alle Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und findet nebst den Statuten Anwendung.

## Anhang 2

### Kriterienraster für die Aufnahme von neuen Aktiv-, Berufs- und Partnermitgliedern

#### **1. Aufnahmekriterien Aktivmitglied (AM)**

- natürliche oder juristische Person
- führt einen Florist-Fachbetrieb in der Schweiz oder Lichtenstein als Inhaber oder Mitinhaber
- erfüllt das Kriterium „Professionalität“, d.h. hat in der Regel mindestens das EFZ Florist (oder gleichwertige Ausbildung)
- belegt seriöse Geschäftsführung
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

#### **2. Aufnahmekriterien Berufsmitglied (BM)**

- natürliche Person
- Ausbildung als Florist, d.h. EFZ oder gleichwertige Ausbildung (inkl. floristische Praxis)
- führt keinen eigenen Florist-Fachbetrieb
- hat keine leitende Funktion in einem Nichtmitglied-Betrieb (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von SFV oder Sektionen)
- Interesse und Engagement zugunsten des Verbands und/oder seiner Sektionen
- Floristen, die unterrichten, instruieren und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und obige Voraussetzungen erfüllen, müssen Berufsmitglied sein
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

#### **3. Aufnahmekriterien Partnermitglied (LM)**

- natürliche oder juristische Person
- führt eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation im Umfeld der Floristik oder ist Dienstleistungspartner des Verbandes und/oder seiner Sektionen (inkl. Bildungspartner)
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden